

## Handreichung für die Veröffentlichung von Abschlussarbeiten auf dem Publikationsserver ePLUS

Die Veröffentlichung von Abschlussarbeiten erfolgt gemäß der [Satzung der Universität Salzburg](#) (13.03.2025) sowie § 86 Abs 1 UG 2002 verpflichtend auf [ePLUS](#), dem öffentlich zugänglichen Publikationsserver der Universität Salzburg.

In diesem Dokument finden sich Informationen zu rechtlichen Aspekten mit Blick auf die Bereitstellung und freie Verfügbarkeit der Abschlussarbeiten im Internet (*Open Access*). Grundsätzlich gelten für eine Online-Veröffentlichung die gleichen rechtlichen Gesichtspunkte wie für die Veröffentlichung in gedruckter Form, es gibt jedoch einige Punkte, denen aufgrund der freien Verbreitung von Volltext und Metadaten im Internet besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Dieses Dokument soll Studierende und Betreuer:innen für diese Aspekte sensibilisieren.

Es gelten ansonsten die Richtlinien des jeweiligen Fachbereichs. Dies gilt insbesondere für Hinweise zum Zitieren, Formatierung und Gestaltung des Titelblattes der Abschlussarbeiten.

### Datenschutz

Volltext und bibliographische Metadaten der Abschlussarbeiten werden durch die Veröffentlichung auf ePLUS in allgemeinen Suchmaschinen des Internets, wie z.B. Google, indexiert.

Die Arbeit darf **keine personenbezogenen Daten (Dritter) beinhalten**, die im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besonders schützenswert sind, **es sei denn, die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sind für eine solche Verarbeitung gegeben**.

Dies betrifft auch die **persönlichen Daten der Studierenden selbst**; wie z.B. Privatadresse, E-Mailadresse, Telefonnummer oder Geburtsdatum in den bibliographischen Daten oder im Volltext der Abschlussarbeit. Es sollten entsprechend auch keine Lebensläufe inkludiert werden.

Beinhaltet die Arbeit personenbezogene Daten von/zu Dritten, beispielsweise in Form von **Umfragen oder Interviews**, müssen diese durch Methoden wie z.B. Anonymisierung oder Pseudonymisierung entsprechend der Standards des jeweiligen Fachs bearbeitet werden.

### Verwendung von Bildern

#### Zitatrecht

Es gilt das [Urheberrechtsgesetz](#), nach dem auch im digitalen Raum urheberrechtlich geschützte Bilder in wissenschaftlichen Arbeiten verwendet werden dürfen, wenn diese korrekt zitiert werden. Die **Verwendung von Bildern ist als „Großzitat“ gestattet**: „[E]in Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur **zur Erläuterung des Inhaltes** aufgenommen“ werden.

Entscheidend ist, dass eine **inhaltliche Auseinandersetzung** mit dem Bild stattfindet und es die Argumentation unterstützt (Belegfunktion). Wird ein Bild nur als Beispiel oder zu dekorativen Zwecken eingesetzt, ist es nicht als Zitat zu werten und es muss unter Umständen die **Einwilligung des Rechteinhabers** zur Verwendung der Abbildung eingeholt werden.

Der Umfang muss dabei den Zweck rechtfertigen, d.h. es dürfen nur so viele Bildzitate eingesetzt werden, wie zur Erläuterung des entsprechenden Sachverhalts notwendig sind.

## Besonderheiten bei der Online-Bereitstellung

Das Zitatrecht gilt auch für urheberrechtlich geschütztes Material. Durch die weltweite Verbreitung online kann es jedoch sein, dass in verstärktem Maß **kommerzielle Interessen der Rechteinhaber** berührt werden, was Vorrang vor dem Zitatrecht haben kann.

Vorsicht ist z.B. bei Verwendung von Abbildungen aus im Verkauf befindlichen Büchern geboten. Bei Photographien kann außerdem ein Leistungsrecht der Fotografen zum Tragen kommen.

Es sollte im Zweifelsfall daher bei urheberrechtlich geschütztem Material immer das Einverständnis der Rechteinhaber für die Verwendung eingeholt werden.

## Gemeinfreiheit

Diese Einschränkungen gelten nur, wenn das Bildmaterial auch unter das Urheberrecht fällt. Nicht urheberrechtlich geschützte Bilder können frei verwendet werden. Nicht geschützt sind z.B. Bilder, die zum amtlichen Gebrauch erstellt wurden, oder deren Schutzfrist abgelaufen ist (70 Jahre nach Tod des Urhebers bzw. 50 Jahre nach Veröffentlichung eines Lichtbildes).

## Freie Lizenzen

Bildmaterial, das unter freien Lizenzen wie z.B. [Creative Commons-Lizenzen](#) lizenziert ist, kann im Rahmen der Lizenzbedingungen ohne Einwilligung der Rechteinhaber verwendet werden, sofern korrekt und unter Angabe der Lizenz zitiert wird.

- ➔ Bei der Verwendung von Bildmaterial ist sicherzustellen, dass im Text eine konkrete wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Abbildungen geschieht. Im Zweifel muss die Zustimmung der Rechteinhaber eingeholt werden. Wo immer möglich sollten Bilder verwendet werden, die gemeinfrei oder unter freien Lizenzen verfügbar sind.

## Auffindbarkeit von Volltext und Metadaten im Internet

Die Volltexte und bibliographischen Metadaten von Abschlussarbeiten sind durch ihre elektronische Veröffentlichung in einem öffentlich zugänglichen Repository im Internet über allgemeine Suchmaschinen (z.B. Google) und wissenschaftliche Suchmaschinen (z.B. BASE) auffindbar.

Es besteht die Möglichkeit den Download des Volltextes auf den Netzwerkbereich der Universität Salzburg zu beschränken. Die bibliographischen Metadaten der Abschlussarbeiten sind als Nachweis des Abschlusses aber auch in diesem Fall weiterhin online auffindbar.

Gemäß § 86 Abs 4 UG 2002 kann ein entsprechend begründeter Antrag auf Sperre der Arbeit für längstens 5 Jahre gestellt respektive bewilligt werden.

## Empfehlung für das Format PDF/A

Die Arbeit sollte im [Format PDF/A](#), welches besonders gut für die Langzeitarchivierung im Sinne des ISO 19005-1 geeignet ist, übergeben werden. Es ist mit gängigen Textverarbeitungsprogrammen möglich, Dokumente im Format PDF/A abzuspeichern oder zu konvertieren.

Bei Fragen zu den Inhalten dieser Handreichung wenden Sie sich bitte an:

[open-access.ubs@plus.ac.at](mailto:open-access.ubs@plus.ac.at)